

---

# GEMEINDE ASBACH-BÄUMENHEIM



Landkreis Donau-Ries

---

## BEBAUUNGSPLAN

### „Auf der Nachtweide - Schmutterstraße“

mit Teiländerung des Bebauungsplans „Schneiderfeld“, sowie Teiländerung des Bebauungsplans „Westlich-Schmutterwald I“

## B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### Verfahren gem. § 13b BauGB

ohne Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

## ENTWURF

Auftraggeber: Asbach-Bäumenheim

Fassung vom 27.10.2020

Projektnummer: 18132

# OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT  
FÜR ORTSPLANUNG  
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner  
Otto-Lindenmeyer-Str. 15  
86153 Augsburg  
Tel: 0821 / 508 93 78 0  
Fax: 0821 / 508 93 78 52  
Mail: [info@opla-augsburg.de](mailto:info@opla-augsburg.de)  
I-net: [www.opla-d.de](http://www.opla-d.de)

Bearbeitung: Theresa Schüssler, M.Eng.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>4</b>
§ 1 Art der baulichen Nutzung .....	4
§ 2 Maß der baulichen Nutzung .....	4
§ 3 Bauweise, Grenzabstände .....	6
§ 4 Größe der Grundstücke .....	6
§ 5 Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze .....	6
§ 6 Anforderungen an Wohngebäude .....	6
§ 7 Ver- und Entsorgung .....	7
§ 8 Verkehrsflächen .....	7
§ 9 Grünordnung .....	7
§ 10 Boden- und Grundwasserschutz .....	9
§ 11 Abgrabungen und Aufschüttungen .....	9
§ 12 Artenschutzrechtliche Maßnahmen .....	9
§ 13 Immissionsschutz .....	10
§ 14 Gestaltungsfestsetzungen .....	14
§ 15 Inkrafttreten .....	15
<b>TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b>	<b>16</b>
1. Artenliste – Gehölzarten und Qualitäten .....	16
2. Niederschlagswasser .....	17
3. Immissionsschutz .....	18
4. Wärmepumpen-Systeme .....	18
5. Denkmalschutz .....	19
6. Altlasten und vorsorgender Bodenschutz .....	19
7. Überwachung .....	20
8. Bußgeldvorschrift .....	20

## PRÄAMBEL

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10, 13 und 13b des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung – folgenden

## **Bebauungsplan** **„Auf der Nachtweide - Schmutterstraße“** **mit Teiländerung des Bebauungsplans „Schneiderfeld“, sowie** **Teiländerung des Bebauungsplans „Westlich-Schmutterwald I“**

als Satzung.

Für den Geltungsbereich gelten die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die Planzeichenverordnung (PlanZV) – in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung – sofern die nachfolgenden Festsetzungen nichts anderes bestimmen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplan „Auf der Nachtweide - Schmutterstraße“ mit Teiländerung des Bebauungsplans „Schneiderfeld“, sowie Teiländerung des Bebauungsplans „Westlich-Schmutterwald I“ der Gemeinde Asbach-Bäumenheim gilt der von dem Büro OPLA – Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fassung vom 27.10.2020

Die Planzeichnung hat nur im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Textteils Gültigkeit.

Der Bebauungsplan besteht aus:

A) Planzeichnung in der Fassung vom 27.10.2020 mit:

- Teilräuml. Geltungsbereich 1, M 1 : 1.000
- Festsetzungen durch Planzeichen
- Hinweise durch Planzeichen
- Verfahrensvermerken

B) Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 27.10.2020 mit:

- Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Beigefügt sind:

- C) Begründung in der Fassung vom 27.10.2020
- Untersuchung der Verkehrslärmimmissionen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Auf der Nachtweide -Schmutterstraße" für ein allgemeines Wohngebiet der Gemeinde Asbach- Bäumenheim, Fa. Bekon Lärmschutz & Akustik, Bez.: LA10-175-G13-T01 vom 29.09.2020
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplan „Auf der Nachtweide - Schmutterstraße“ in Asbach-Bäumenheim: Verfasser: Dr. Hermann Stickroth, Augsburg, vom 17.07.2020

## B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### § 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

---

*gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB*

#### (1) Allgemeines Wohngebiet (WA)

1. Der in der Planzeichnung mit WA gekennzeichnete Bereich wird als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt.
2. Zulässig sind:
  - a) Wohngebäude
  - b) die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften
3. Nicht zulässig sind:
  - a) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
  - b) nicht störenden Handwerksbetriebe
  - c) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
  - d) Betriebe des Beherbergungsgewerbes
  - e) Anlagen für Verwaltungen
  - f) Gartenbaubetriebe
  - g) Tankstellen

### § 2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

---

*gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB*

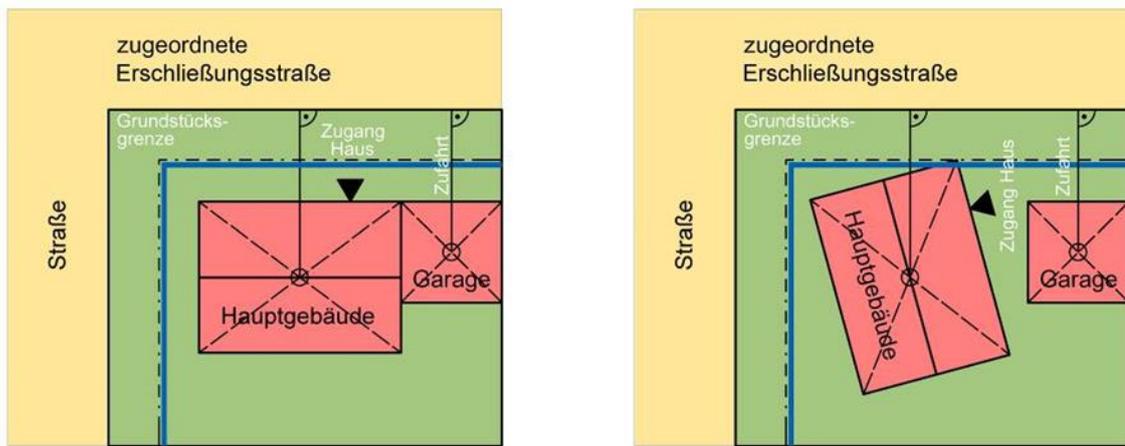
#### (1) Grundflächenzahl

*gem. § 16, § 17 und 19 BauNVO*

*Hinweis: Die maximal zulässige GRZ darf gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 50 % überschritten werden.*

1. Der in der Planzeichnung festgesetzte Wert für die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 ist als Höchstgrenze zulässig.
- (2) Höhe der baulichen Anlagen und Höhenbezugspunkte  
*gem. § 18 BauNVO*
  1. Unterer Bezugspunkt für die Wandhöhe (WH) ist die Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) des Erdgeschosses. Der obere Bezugspunkt ist für die Wandhöhe der Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut.
  2. Bei Flachdächern ist der obere Bezugspunkt für die Wandhöhe (WH) der gedachte Schnittpunkt von Wand und Oberkante Abdichtung.

3. Der obere Bezugspunkt für die Gesamthöhe (GH) ist der höchste Punkt der äußeren Dachhaut.
4. Bei Flachdächern ist der obere Bezugspunkt für die Gesamthöhe (GH) der höchste Punkt der Attika.
5. Die Bezugshöhe für die Oberkante FFB EG ist lotrecht von der jeweils zugeordneten Oberkante Erschließungsstraße zur Gebäudemitte zu ermitteln. Hierbei ist die Gebäudemitte des Erdgeschosses maßgeblich (siehe Abbildung). Die zugeordnete Erschließungsstraße ist jeweils die Straße, zu welcher die Hausnummer des jeweiligen Grundstückes zugeordnet ist. Von diesem Punkt darf um max. 30 cm abgewichen werden.



Verdeutlichende Abbildungen zur Gebäudemitte (senkrecht zur Erschließungsstraße)

6. Folgende maximalen Höhen sind für Hauptgebäude im WA zulässig:
  - a) Typ 1:  
Wandhöhe (WH) max. 4,5 m  
Gesamthöhe (GH) max. 9,5 m
  - b) Typ 2:  
Wandhöhe (WH) max. 6,5 m  
Gesamthöhe (GH) max. 9,5 m
  - c) Typ 3:  
Wandhöhe (WH) max. 6,5 m  
Gesamthöhe (GH) max. 7,0 m
- (3) Vollgeschosse und Geschoßflächenzahl  
gem. § 20 BauNVO  
Es sind maximal zwei Vollgeschosse als Höchstwert zulässig.

### § 3 BAUWEISE, GRENZABSTÄNDE

---

*gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB*

(1) Bauweise

*gem. § 22 BauNVO*

Es gilt die offene Bauweise (o) nach § 22 Abs. 2 BauNVO.

(2) Überbaubare Grundstücksflächen

*gem. § 23 BauNVO*

1. Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen gemäß §§ 12 und 14 BauNVO sind überall auf dem Grundstück, auch außerhalb der Baugrenzen, zulässig.

(3) Abstandsflächen, Abstandsregelung

*gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2a BauGB*

Es gilt die Abstandsflächenregelung gemäß Art. 6 BayBO in der jeweils aktuellen Fassung.

### § 4 GRÖÖE DER GRUNDSTÜCKE

---

*gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB*

(1) Mindestmaß der Grundstücke

Je Einzelhaus ist eine Mindestgrundstücksgröße von 450 m<sup>2</sup> und für eine Doppelhaushälfte mindestens 290 m<sup>2</sup> festgesetzt.

### § 5 NEBENANLAGEN, GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZE

---

*gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12, 14 BauNVO*

*Hinweis: Die Satzung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim über die Herstellung von Stellplätzen ist in der aktuellen Fassung anzuwenden.*

1. Zwischen Garagen und der Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 5,0 m Länge vorhanden sein. Zu- und Abfahrten vor Garagen werden nicht als Stellplätze anerkannt.
2. PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten und Abstellflächen sind mit versickerungsfähigen Belägen, insbesondere mit Schotterrasen, Rasenpflaster, fugenreichem Pflastermaterial o.ä., zu befestigen.

### § 6 ANFORDERUNGEN AN WOHNGEBÄUDE

---

*gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6-8 BauGB*

1. § 9 Abs. 1 Nr. 6: zulässige Zahl der Wohnungen

Im gesamten Plangebiet sind je Einzelhaus im WA höchstens zwei Wohnungen je Einzelhaus, je Doppelhaus höchstens zwei Wohnungen (d.h. je Doppelhaushälfte max. 1 Wohnung) zulässig.

## § 7 VER- UND ENTSORGUNG

---

(1) Ver- und Entsorgungsleitungen

*gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB*

Sämtliche Ver- und Entsorgungsanlagen, einschließlich Strom- und Telefonleitungen, sind - vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen - unterirdisch zu führen.

(2) Niederschlagswasserbeseitigung

*gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB*

1. Niederschlagswasser

a) Nicht verschmutztes Niederschlagswasser

Das auf den einzelnen privaten Grundstücksflächen anfallende, nicht verschmutzte Niederschlagswasser von Dach- und Belagsflächen ist auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern. Ist eine direkte Versickerung auf den Grundstücken auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht oder nur zu Teilen möglich, sind für nicht verschmutztes Niederschlagswasser Rückhaltemaßnahmen (z. B. in Form von Zisternen) vorzusehen. Diese sind mit einem Notüberlauf an die Regenwasserkanalisation der Gemeinde anzuschließen.

b) Verschmutztes Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser ist zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen.

## § 8 VERKEHRSFLÄCHEN

---

*gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB*

1. Zu- und Abfahrten von der Schmutterstraße zu den südlichen überbaubaren Grundstücksflächen sind unzulässig.

(Betroffen sind die Parzellen: 14, 15, 22, 23, 30, 31)

## § 9 GRÜNORDNUNG

---

*gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 u. 25 BauGB*

(1) Öffentliche Grünflächen

Entlang der öffentlichen Straßen sind gem. Planzeichnung öffentliche Grünflächen festgesetzt. Diese sind als artenreiche Blühflächen mit standortgerechtem und autochthonem Saatgut anzulegen.

- (2) Entlang der Erschließungsstraßen sind gem. Planzeichnung heimische Laubbäume min. II. Ordnung gem. Artenliste der textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen dieser Satzung zu pflanzen. Der festgesetzte Standort kann hierbei bis zu 5,0 m entlang der Begrenzungslinie der Verkehrsfläche verschoben werden. Ein Mindestabstand von 8 m zwischen den Pflanzungen sowie die Anzahl der Bäume ist jedoch zwingend beizubehalten
- (3) Die in der Planzeichnung dargestellten Bestandsbäume im Osten des Geltungsbereichs, südlich der Schmutterstraße sind zu erhalten und zu pflegen. Ausgefallene Pflanzungen sind artgleich entsprechend den festgesetzten Pflanzqualitäten und am vorgegebenen Standort zu ersetzen.
- (4) Private Grünflächen
  1. Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und als natürliche Vegetationsfläche (Rasen- oder Wiesenfläche, Stauden- oder Gehölzpflanzung) zu begrünen.
  2. Hecken und Sträucher sind entsprechend den empfohlenen Arten der Artenliste der textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen dieser Satzung zu pflanzen. Koniferen (wie z.B. Thuja) sind nicht zulässig.
  3. Je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum II. Ordnung bzw. Obstbaum (regionaltypische Sorten), Mindestpflanzqualität Hochstamm 3x verpfl., StU 16-18 cm, zu pflanzen. Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume auf privaten Grundstücksflächen können hierauf angerechnet werden. Der festgesetzte Standort kann hierbei bis zu 5,0 m entlang der Begrenzungslinie der Verkehrsfläche verschoben werden.
- (5) Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen
  1. Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Bezugsfertigkeit der jeweiligen Hauptgebäude durchzuführen.
  2. Sämtliche festgesetzte Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzungen sind entsprechend den festgesetzten Pflanzenqualitäten und am vorgegebenen Standort zu ersetzen.

## § 10 BODEN- UND GRUNDWASSERSCHUTZ

---

*gem. § 1a Abs. 2 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB*

- (1) Unverschmutztes Niederschlagswasser muss auf den Baugrundstücken flächenmäßig versickert oder zurückgehalten werden (z. Bsp. durch ökologisch gestaltete Rückhalteteiche, Regenwasserzisternen mit Überlauf).
- (2) Private Hof-, Lager- und Verkehrsflächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien auszubilden. Flächen von mehr als 15 m<sup>2</sup> sind naturnah zu gestalten (z. B. Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasensteine).

## § 11 ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN

---

*gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB*

1. Abgrabungen und Aufschüttungen sind zu den Grundstücksgrenzen hin durch natürliche Böschungen (Böschungsverhältnis maximal 1:1,5) auszugleichen.
2. Winkelsteine, L-Steine und Stützmauern sind bis zu einer sichtbaren Höhe von 50 cm zulässig.
3. Für die Grundstücke sind Aufschüttungen und Abgrabungen zur Erschließung der Grundstücke, Stellplätze und Garagen i.S. d. § 12 BauNVO und Gebäude, der Gründung der Hauptgebäude, sowie zur Herstellung von Freisitzen und Terrassen bis maximal OK FFB EG zulässig.
4. Abgrabungen bis zur Oberkante Fertigfußboden des Kellergeschosses sind nur in einem Abstand von 2,5 m vom Hauptgebäude zulässig.

## § 12 ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN

---

1. Maßnahmen zur Vermeidung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um eine Tötung zu vermeiden, darf die Abholzung von Bäumen und Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, also nicht in der Zeit von 1.3. bis 31.8.
- Die beiden Altbäume ( 1 Walnuss, 1 Rosskastanie) müssen erhalten bleiben
- Gehölzverluste sind auf das Nötigste zu reduzieren und ggf. zu kompensieren.

## § 13 IMMISSIONSSCHUTZ

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

### (1) **Baulicher Schallschutz zum Schutz vor Verkehrslärmeinwirkungen im Sinne des § 9, Abs. 1, Nr. 24 BauGB**

Für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen mit schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne der DIN 4109-1:2016-07 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen" (z.B. Wohnräume, Schlafräume, Unterrichtsräume, Büroräume) gelten nachfolgende Festsetzungen:

- 1.) Die sich aus den festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegeln ergebenden erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile nach der DIN 4109-1:2016-07 "Schallschutz im Hochbau, - Teil 1: Mindestanforderungen" in Verbindung mit der E DIN 4109-1/A1:2017-01 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen"; Änderung A1, Abschnitt 7.2 bis 7.4 dürfen nicht unterschritten werden.
- 2.) Die Bereiche mit den jeweils festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel, sind der Anlage 2.1 zum Bebauungsplan, textliche Festsetzungen S. 13 zu entnehmen.
- 3.) Schlaf- und Kinderzimmern sind mit einer schallgedämmten Lüftung auszustatten. Schallgedämmte Lüftungen können entfallen, wenn die Räume mit Wintergärten, Loggien oder anderen Pufferräumen vor den Lärmimmissionen geschützt werden (Verbesserung mindestens 15 dB(A)). Diese Pufferräume müssen so ausgestattet sein, dass sie zur Nutzung als Schlaf- oder Kinderzimmer nicht geeignet sind.
- 4.) Die maßgeblichen Außenlärmpegel und Bereiche, in denen Fenster nachts zum Lüften geeignet sind, können alternativ auch auf Grundlage von Lärmpegelberechnungen und/oder Messungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. des Freistellungsverfahrens ermittelt werden.

*Hinweis: Die sich aus den festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegeln ergebenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile sind Mindestanforderungen entsprechend der im Zeitraum des Bebauungsplanverfahrens aktuellen Gegebenheiten. Aufgrund Änderungen von Berechnungsmethoden oder anderen Lärmbelastungen können sich andere Anforderungen für die Schalldämm-Maße der Außenbauteile ergeben. Dies ist jeweils im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. des Genehmigungsfreistellungsverfahrens durch den Bauwerber zu prüfen.*

**(2) Bedingte Festsetzung - Baureihenfolge**

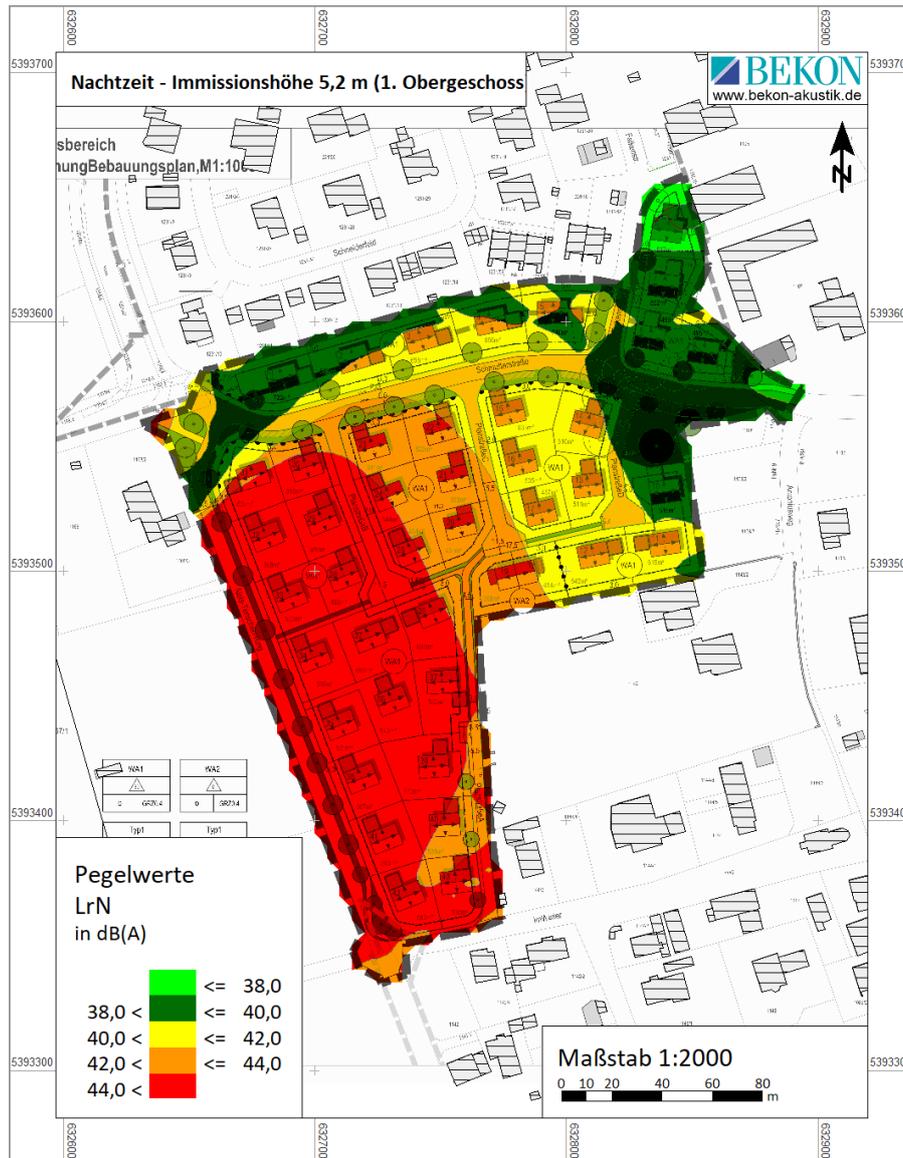
Die Nutzungsaufnahme der Gebäude im Plangebiet „Auf der Nachtweide Schmutterstraße“ ist erst zulässig, sobald sowohl die im Plan in der Anlage 2.3 dargestellten aktiven Lärmschutzeinrichtungen als auch die Gebäude der Baulinie vollständig (Baukörper und Fenster) errichtet wurden.

**Anlage 2.3 (Bebauungsplan „westlich des Alois Tenschert Ringes“**



Falls diese aktiven Lärmschutzeinrichtungen bzw. die Gebäude der Baulinie noch nicht vollständig (Baukörper und Fenster) errichtet worden sein sollten, ist eine Nutzungsaufnahme lediglich für die im Beiplan in der Anlage 2.2 im grünen Bereich liegenden Gebäude zulässig.

Beiplan Anlage 2.2 (Bekon)



### (3) Zugänglichkeit der Normen, Richtlinien und Vorschriften

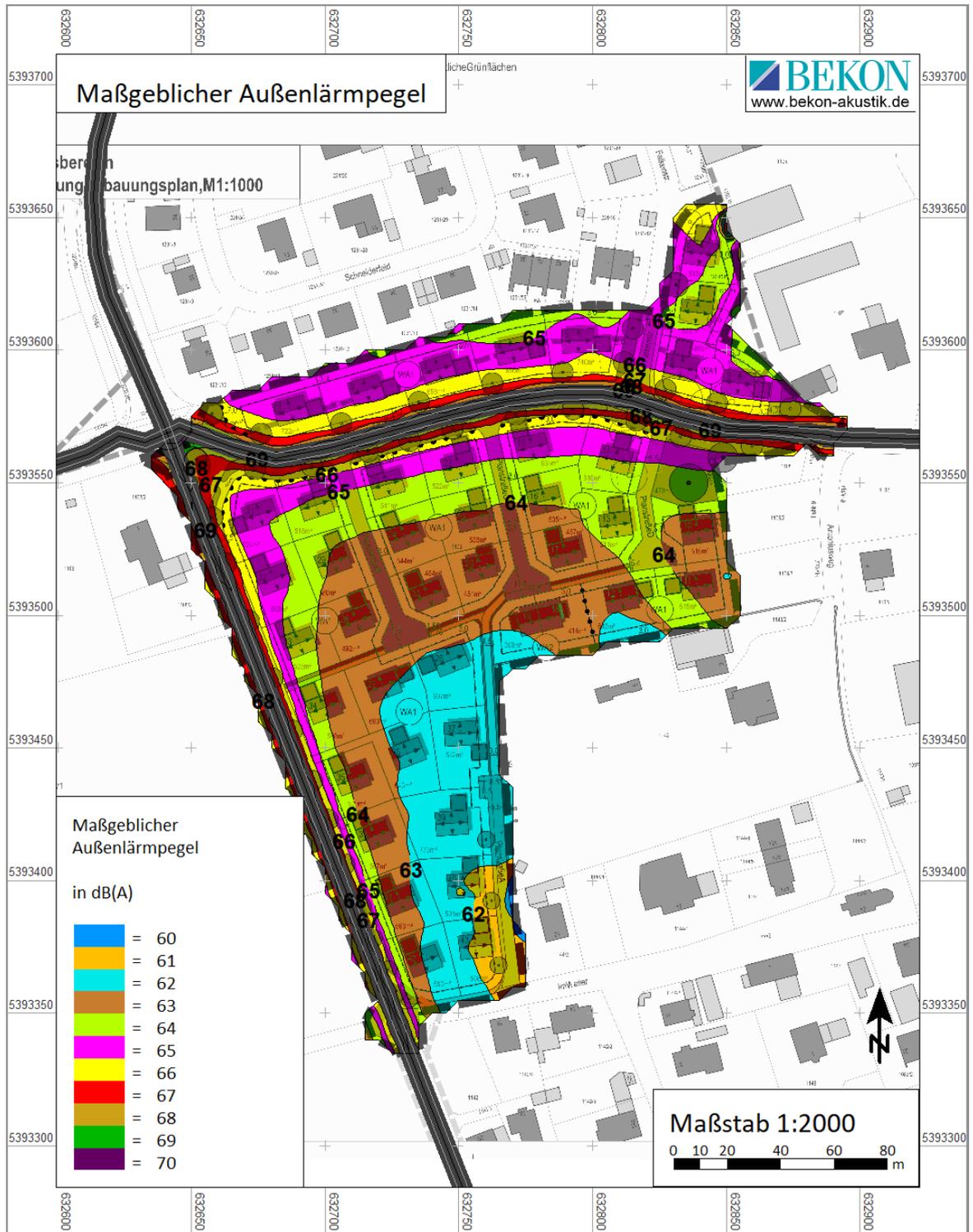
Alle Normen und Richtlinien können bei der Gemeinde Asbach-Bäumenheim zusammen mit den übrigen Bebauungsplanunterlagen eingesehen werden.

Die genannten Normen und Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt.

Die genannten Normen und Richtlinien sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen (Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin).

Die genannten Normen, Richtlinien und sonstige Vorschriften können auch bei der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH (Morellstraße 33, 86159 Augsburg, Tel. 0821-34779-0) nach Voranmeldung kostenlos eingesehen werden.

Anlage 2.1 Maßgeblicher Außenlärmpegel



## § 14 GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

*gem. § 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO*

- (1) Dachformen, Dachneigungen
  1. Für Gebäude Typ 1 sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwischen 35° und 48° zulässig.
  2. Für Gebäude Typ 2 sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwischen 15° und 35° zulässig.
  3. Für Gebäude Typ 3 sind Flachdächer mit einer Dachneigung zwischen 0° und 5° zulässig.
  4. Von der in der Planzeichnung festgesetzten Hauptfirstrichtung darf um bis zu 5° abgewichen werden.
  5. Im gesamten Plangebiet sind Pult-, Krüppelwalm-, Mansard- und Tonnendächer unzulässig.
  6. Für untergeordnete Bauteile wie z.B. Hauseingangs- und Terrassenüberdachungen, erdgeschossige Anbauten wie Wintergärten, Erker, etc. werden keine Festsetzungen zu Dachformen und Materialien getroffen.
  7. Für Nebengebäude wie z.B. Garagen, Carports, etc. sind nur Flachdächer und geneigte Dächer zulässig. Unzulässig sind Pult-, Krüppelwalm-, Mansard- und Tonnendächer. Flachdächer müssen als Gründach ausgebildet werden.
  8. Doppelhäuser sind mit derselben Dachform, -neigung und -eindeckung zu versehen.
  9. Dachaufbauten in Form von Gauben und Zwerchgiebeln sind ausschließlich bei geneigten Dächern und ab einer Dachneigung von 42° zulässig. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten (einschließlich Zwerchgiebel) pro Dachseite darf max. 50% der Gebäudelänge der entsprechenden Dachfläche betragen. Werden Dachaufbauten auf beiden Dachseiten ausgeführt, so hat dies in gleicher Form zu geschehen. Dacheinschnitte sind generell unzulässig. Dachaufbauten sind in ihrer Eindeckung und Dachneigung dem Hauptdach anzupassen.
  10. Wandhöhen von Zwerchgiebeln dürfen die max. zulässige Wandhöhe überschreiten. Der First von Gauben und Zwerchgiebeln muss mindestens 1,0 m unterhalb des Hauptfirstes liegen.
- (2) Fassadengestaltung, Dacheindeckung
  1. Grelle und leuchtende Farben (wie z. Bsp. die RAL-Farben 1016, 1026, 2005, 2007, 3024 und 3026, 4000, 6032, 6037, 6038) sowie glänzend reflektierende Materialien sind für Dacheindeckungen und Außenwände nicht zulässig.

2. Für Dacheindeckungen von geneigten Dächern sind Eindeckungen in rotem, rotbraunem, grauem und anthrazitem Farbspektrum zulässig. Flachdächer sind extensiv zu begrünen.
- (3) Einfriedungen
1. Zum öffentlichen Straßenraum sind Einfriedungen als senkrechte Holz- oder Metallzäune bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m (inkl. sichtbarem Sockel) zulässig. Zäune zum öffentlichen Straßenraum sind mindestens punktuell zu hinterpflanzen (mindestens 1 Strauch alle 5 m).
  2. Im gesamten Geltungsbereich unzulässig sind Einfriedungen aus Kunststoff, auch nicht in Kombination mit anderen Materialien und alle geschlossene Wandeinfriedungen (mind. 70 % geschlossen) z.B. in Form von Gabionen, Betonwänden, Mauerwerkswänden, Holzverschalungen oder Metallwänden.

## § 15 INKRAFTTRETEN

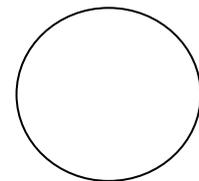
Der Bebauungsplan „Auf der Nachtweide - Schmutterstraße“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt

Gemeinde Asbach-Bäumenheim, den ... ..

.....

Martin Paninka, 1. Bürgermeister



Siegel

## TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

### 1. ARTENLISTE – GEHÖLZARTEN UND QUALITÄTEN

---

Bei allen Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, vorwiegend heimische Arten in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation zu verwenden.

Folgende Arten werden empfohlen:

#### Bäume I. Wuchsklasse

*Pflanzenqualität: Hochstämme 3 x verpflanzt, Stammumfang (StU) 14-16 cm*

- *Acer platanoides* (Spitz-Ahorn)
- *Acer pseudoplatanus* (Berg-Ahorn)
- *Quercus robur* (Stiel-Eiche)
- *Tilia cordata* (Winter-Linde)

#### Bäume II. Wuchsklasse

*Pflanzenqualität: Hochstämme 3 x verpflanzt, Stammumfang (StU) 14-16 cm*

- *Acer campestre* (Feld-Ahorn)
- *Carpinus betulus* (Hainbuche)
- *Sorbus aria* (Echte Mehlbeere)
- *Sorbus intermedia* (Schwedische Mehlbeere)

#### Obstbäume

*Pflanzenqualität: Hochstämme 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 14-16 cm*

- *Juglans regia, in Sorten* (Walnuss)
- *Malus sylvestris, in Sorten* (Apfel)
- *Prunus avium, in Sorten* (Kirsche)
- *Pyrus communis, in Sorten* (Birne)

#### Sträucher

*Pflanzenqualität: verpflanzte Sträucher Höhe 60 - 100 cm*

- *Berberis vulgaris* (Berberitze)
- *Cornus mas* (Kornelkirsche)

- *Corylus avellana* (Haselnuss)
- *Crataegus monogyna* (Eingrifflicher Weißdorn)
- *Crataegus laevigata* (Zweigrifflicher Weißdorn)
- *Ligustrum vulgare* (Gewöhl. Liguster)
- *Lonicera xylosteum* (Gewöhl. Heckenkirsche)
- *Rhamnus catharticus* (Kreuzdorn)
- *Rosa canina* (Hunds-Rose)
- *Prunus spinosa* (Schlehe)
- *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder)
- *Ribes alpinum* (Alpen-Johannisbeere)
- *Viburnum lantana* (Wolliger Schneeball)
- *Amelanchier Rotundifolia* (gewöhnliche Felsenbirne)

Zu den empfohlenen Straucharten können für private Grünflächen auch fremdländischen Arten verwendet werden, solange sie den Festsetzungen unter § 8 Abs. 4 Nr.2 dieser Satzung nicht widersprechen.

## 2. NIEDERSCHLAGSWASSER

---

### 2.1 Unverschmutztes Niederschlagswasser

Die Zwischenspeicherung von unverschmutztem Niederschlagswasser in Zisternen zur Ermöglichung der Brauchwassernutzung und zur Reduzierung des Frischwasserverbrauchs wird empfohlen.

Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA-Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ sowie das DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu beachten.

Die Versickerung von unverschmutztem, gesammeltem Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist erlaubnisfrei, wenn die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten werden.

Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine flächenhafte (z. B. Versickerungsmulden) bzw. linienförmige Versickerung (z. B. Rigolen oder Sickerrohre) ausschließen.

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

## **2.2 Verschmutztes Niederschlagswasser**

Zu Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes ATV-DVWK-M153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (ATV-DVWK) empfohlen.

Aus Gründen des Gewässerschutzes ist verschmutztes Niederschlagswasser zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

## **3. IMMISSIONSSCHUTZ**

---

### **3.1 Landwirtschaft**

Durch die unmittelbare Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Planungsgebiet zeitweise Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen, welche aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung resultieren, nicht ausgeschlossen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung - Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr - auch vor 6 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futterholen, zu rechnen ist. Zudem ist mit sonstigen Lärmbelästigungen, z.B. während der Erntezeit (Mais-, Silage- und Getreideernte, ev. Zuckerrübenenernte) auch nach 22.00 Uhr zu rechnen.

### **3.2 Gewerbebetrieb**

Durch die unmittelbare Nachbarschaft zu einem Gewerbebetrieb mit Holzverarbeitung, sind im Planungsgebiet zeitweise Lärmeinwirkungen, im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte, nicht ausgeschlossen.

## **4. WÄRMEPUMPEN-SYSTEME**

---

Ob sich der Baugrund bzw. das Grundwasser im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen eignet, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kJ/s wird von privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt.

[https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige\\_wasserrecht/psw/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm)

Anhand der Übersichtskarte im Energie-Atlas Bayern kann der Bau einer Erdwärmesondenanlage nach hydrogeologischen und geologischen Bedingungen geprüft werden:  
<https://www.energieatlas.bayern.de>

Alternativ können u. U. Erdwärmekollektoren-, Erdwärmekörbe- oder Luftwärmepumpen-Systeme realisiert werden.

## 5. DENKMALSCHUTZ

---

### 5.1 Bodeneingriffe

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) wird hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.

#### Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

#### Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

## 6. ALTLASTEN UND VORSORGENDER BODENSCHUTZ

---

### 6.1 Erdarbeiten

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

### 6.2 Bodenbelastungen

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

## **7. ÜBERWACHUNG**

---

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim überwacht gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

## **8. BUßGELDVORSCHRIFT**

---

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).